

Bestimmungen zur Umsatzsteuer für Unternehmen im Ausland, die Verpackungen über die ELS Austria GmbH entpflichten

Die Entpflichtung von Verpackungen unterliegt umsatzsteuerrechtlich der Generalklausel des § 3 a (6) UStG (B2B - Leistung an Unternehmer). Der Leistungsort entspricht dabei jenem Ort, von dem aus der Empfänger (also der Teilnehmer) sein Unternehmen betreibt oder an dem er eine Betriebsstätte hat (Geschäftsstelle, Zweigniederlassung, oder ähnliches).

Befindet sich das Unternehmen im Ausland, geht die Steuerschuld durch diese Regelung auf den Leistungsempfänger über (Reverse Charge), sie unterliegt daher nicht der Österreichischen Umsatzsteuer. Die ELS Austria verrechnet an den Teilnehmer keine Umsatzsteuer und der Teilnehmer zahlt auch keine Umsatzsteuer an die ELS Austria.

Anders verhält sich der Sachverhalt, wenn das ausländische Unternehmen in Österreich eine Betriebsstätte betreibt. In diesem Fall liegt der Leistungsort in Österreichisch und es werden von der ELS Austria 20 % Umsatzsteuer verrechnet.